

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 444/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edgar M [REDACTED],

K[REDACTED]-B[REDACTED]/I[REDACTED], Me[REDACTED] T[REDACTED] O[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung in Hamburg, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bestätigt die Abweisung der Klage. Es führt aus, der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, 1958/1961 mittels Formularantrages angemeldet, sei bis 31. März 1967 nicht durch die nach § 190 Nr. 1 bis 4 BGG genannten Angaben erläutert worden und deshalb gemäß § 190 a Abs. 1 BGG erloschen.

Das ist richtig; die zutreffende Beurteilung wirft keine Rechtsfragen auf. Auf den mit zahlreichen anderen Ansprüchen 1958/61 "vergleichsformulärmäßig" geltend gemachten Entschädigungsanspruch für Gesundheitsschaden, der "so bald wie möglich näher spezifiziert und begründet werden" sollte, sind der Kläger und sein damaliger Bevollmächtigter über Jahre hin nicht mehr zurückgekommen. Er wurde in dem umfangreichen Schriftverkehr, der bis 1965 zur Erledigung des Ausbildungsschadens, des Freiheitschadens und mehrerer ererbter Entschädigungsansprüche

geführt wurde, nicht mehr erwähnt. Mit dem 31. März 1967 ist er erloschen. § 190 a Abs. 1 BGB bezweckt die Ausscheidung nur vorzeitig angemeldeter und nicht erklärter Ansprüche.

In der bereits 1957 gemachten Angabe des Klägers, er sei seit dem Krieg psychisch schwer leidend und bitte um schnelle Kriegerrente, hat das Berufungsgericht zu Recht keine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BGB) gesehen. Diese Angabe erklärte keinen Anspruch auf Entschädigung von Schäden an Körper oder Gesundheit. Mit ihr wurde kein gesundheitlicher Schaden auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückgeführt. Der Hinweis auf ein psychisches Leiden, der der schnellen Kriegerrente der Ausbildung- und Freiheitschancen dienen sollte, veranlasste keine Ermittlung der medizinischen Voraussetzungen des später zusammen mit vielen anderen "vorsorglich formularmäßig" geltend gemachten Anspruchs auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit, dessen baldmögliche nähere Spezifizierung und Begründung angekündigt wurden, aber trotz jahrelangen Schriftwechsels über andere Ansprüche bis 1969 unterblieb.

Dies gilt, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, umso mehr deshalb, weil es bis 1969 auch an den nach § 190 Nr. 3 und 4 BEG erforderlichen Angaben völlig fehlte.

Mai

Portmann